



Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Die Vereinigung trägt den Namen „Deutscher Betriebssportverband e.V.“, kurz „DBSV“.
2. Der DBSV hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
3. Der DBSV ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB), der Führungsakademie des DOSB, der Deutschen Olympischen Akademie Willi Daume, der Deutschen Olympischen Gesellschaft und der European Federation for Company Sport.

§ 2 Zweck

1. Der DBSV ist die Dachorganisation der Betriebssportverbände und deren Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland. Zweck des DBSV ist die Förderung des Sports.
2. Der DBSV will vor allem solche Personen dem Sport zuführen, die diesem sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Förderung des Sports in der Form des Betriebssports als auf freiwilliger Grundlage ausgeübter Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport in den Betrieben und Behörden,
 - die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Betriebssportverbände und Betriebssportgemeinschaften/Betriebssportvereine (nachfolgend Betriebssportgemeinschaften genannt) auf Bundes- und internationaler Ebene,
 - die Förderung einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung im (Betriebs)Sport,
 - die Förderung von Bildung im und durch (Betriebs)Sport durch Seminare, Tagungen und sonstige dazu geeignete Veranstaltungen,
 - die Unterstützung der als steuerrechtlich förderungswürdig anerkannten Mitglieder des DBSV in ihren Aufgaben unter Beachtung ihrer Eigenständigkeit,
 - die Kooperation mit den auf nationaler Ebene für (Betriebs)Sport zuständigen Institutionen des Staates, der Europäischen Union, den Partnern im internationalen Raum, den Betrieben und Behörden und anderer gesellschaftlicher Gruppierungen im (betriebs)sportlichen Bereich,
 - die Pflege internationaler (betriebs)sportlicher Beziehungen und Zusammenarbeit,
 - die Darstellung der individuellen und gemeinschaftlichen (Betriebs)Sportausübung unter den Aspekten der Gesundheit und der sozialen Lebensqualität,
 - die Förderung des Kinder- und Jugendsports, insbesondere die Gewinnung junger Menschen im Arbeitsleben für den (Betriebs)Sport.
4. Der DBSV bekennt sich zum Amateursport. Er ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

5. Der DBSV setzt sich für eine Verbesserung der Voraussetzungen einer betriebssportlich gleichberechtigten Betätigung aller Bevölkerungsgruppen einschließlich der in Deutschland lebenden Ausländer ein. Dabei ist besonders auf eine Gleichstellung der Geschlechter im Betriebssport hinzuwirken.
6. Der DBSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Der DBSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DBSV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DBSV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DBSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des DBSV oder anteilige Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

§ 3 Grundsatzaufgaben

1. Der DBSV entwickelt Grundsätze für betriebssportliche Inhalte und Aktivitäten. Er regelt die Erfassung der Betriebssportgemeinschaften und der Betriebssportler und erlässt entsprechende Vorschriften.
2. Im Rahmen der Satzung sind die Mitglieder (§ 5) rechtlich und finanziell eigenständig.

§ 4 Sportveranstaltungen

1. Der DBSV führt sportliche Wettbewerbe durch, um einerseits für den Betriebssport zu werben und andererseits Anreize zur Ausübung weiterer betriebssportlicher Aktivitäten zu vermitteln.
2. Die Ausrichtung der Sportveranstaltungen kann einem Mitglied nach § 5 Abs. 1 oder einem diesen angehörenden Mitglied übertragen werden. Soweit sich kein Bewerber innerhalb der Betriebssportorganisation findet, kann das Präsidium auch eine andere sportfachlich geeignete Institution beauftragen.
3. Der DBSV tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den Nationalen Anti-Doping-Code und den World-Anti-Doping-Code an.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des DBSV sind die Landesbetriebssportverbände; ein Landesbetriebssportverband ist der Zusammenschluss von Betriebssportverbänden oder Betriebssportgemeinschaften in einem Bundesland, in Ausnahmefällen im Bereich eines Landessportbundes.
2. Soweit in einem Bundesland ein Mitglied nach Absatz 1 nicht besteht, können
 - a) Zusammenschlüsse von Betriebssportgemeinschaften auf der Ebene von kreisfreien Städten und Kreisen (Landkreisen)
 - b) Betriebssportgemeinschaftendie außerordentliche Mitgliedschaft erwerben.
3. Besondere Mitglieder können Betriebssportorganisationen werden, soweit ihre Mitgliedschaft der Zielsetzung des DBSV dienlich ist und das an sich für das besondere Mitglied regional zuständige ordentliche Mitglied des DBSV der Aufnahme durch den DBSV nicht widerspricht.
4. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die bereit sind, die Ziele des DBSV zu unterstützen.

5. Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, das Mitglied nach Absatz 1 jedoch zustimmt, können ausnahmsweise Zusammenschlüsse nach Abs. 2 Buchstabe a die Mitgliedschaft erwerben.
6. Der DBSV fördert die Bemühungen der Mitglieder nach Abs. 2, einen Landesbetriebssportverband zu gründen oder sich in anderer Weise zusammenzuschließen.
7. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen nach den Bestimmungen der Ehrenordnung ernannt werden.

§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium, bei besonderen Mitgliedern mit Zustimmung des für das besondere Mitglied regional zuständigen ordentlichen Mitglieds des DBSV.

Lehnt das Präsidium die Aufnahme ab, so entscheidet der als nächstes stattfindende Hauptausschuss oder Verbandstag. Dies gilt nicht bei besonderen Mitgliedern. Hier ist die ablehnende Entscheidung des Präsidiums endgültig.

2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Auflösung des Mitgliedes
 - c) Aufnahme des Landesbetriebssportverbandes in den Fällen des § 5 Abs. 2
 - d) Aufnahme eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 3 und Abs. 5 in den Landesbetriebssportverband
 - e) Ausschluss
 - f) Ableben (§ 5 Absatz 7)
3. Der Austritt ist schriftlich zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gegenüber dem Präsidium zu erklären.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe der in Geld zu leistenden Beiträge wird durch den Verbandstag festgelegt. Für unterschiedliche Formen der Mitgliedschaft (§ 5) können unterschiedlich hohe Beiträge festgelegt werden.

Dabei berechnet sich der Jahresbeitrag nach der Zahl der in dem jeweiligen Mitglied im letzten Kalenderjahr unmittelbar und mittelbar organisierten natürlichen Personen.

2. Erhöht eine der in § 1 Abs. 3 aufgeführten Organisationen den vom DBSV an diese zu zahlenden Mitgliedsbeitrag, so ist das Präsidium berechtigt, durch Beschluss eine entsprechende Erhöhung des von den Mitgliedern (§ 5) an den DBSV zu zahlenden Beitrages zu beschließen.
Dabei hat die Erhöhung des Beitrages für das einzelne Mitglied des DBSV dem Verhältnis zu entsprechen, das sich auf der Grundlage des bisher von diesem Mitglied gezahlten Beitrages zum Gesamtbeitrag aller Mitglieder errechnet.
3. Die Beiträge sind spätestens am 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 8 Organe

1. Organe des Deutschen Betriebssportverbandes sind:

- a) der Verbandstag
 - b) der Hauptausschuss
 - c) das Präsidium
2. Die Mitglieder des Präsidiums, der Ausschüsse, Arbeitskreise und die vom Präsidium beauftragten Personen, haften, wenn sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die jeweils 500 Euro jährlich nicht übersteigt, dem DBSV für einen in Wahrnehmung ihres Amtes bzw. ihrer Funktion verursachten Schadens nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des DBSV.
- Ist eine der in Satz 1 aufgeführten Personen einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer mit dem Amt bzw. Funktion verbundenen Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter, dies gilt insbesondere für das Präsidium, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium.

§ 9 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des DBSV. Er beschließt über Anträge auf Änderung der Satzung und über sonstige Anträge. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) die Entlastung des Präsidiums
 - d) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und ihre Abberufung
 - e) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse
 - f) die Wahl der Kassenprüfer
 - g) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
 - h) die Beratung der Entschließung der Ausschüsse und der Arbeitskreise
2. Der Verbandstag besteht aus den von den Mitgliedern (§ 5 Abs. 1, 2 und 5) bestellten Delegierten, den Delegierten der besonderen und fördernden Mitglieder, den Mitgliedern des Präsidiums und den Ehrenmitgliedern.
3. Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt. Ein außerordentlicher Verbandstag kann einberufen werden, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern. Auf schriftlichen und begründeten Antrag der Mitglieder (§ 5), die mindestens ein Fünftel der Stimmen nach Absatz 7 Satz 1 vertreten, ist ein ebenfalls außerordentlicher Verbandstag innerhalb von sechs Monaten einzuberufen; in dem Antrag ist der Beratungsgegenstand zu bezeichnen.
4. Das Präsidium bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung des Verbandstages, sofern der vorausgegangene Verbandstag oder der Hauptausschuss hierüber keinen Beschluss gefasst haben.

Die Tagesordnung für den ordentlichen Verbandstag muss die Anträge des Hauptausschusses, des Präsidiums und der Mitglieder (§ 5) sowie die Punkte des Absatzes 1 Satz 3 enthalten.

Auch die Tagesordnung für den außerordentlichen Verbandstag kann neben dem Beratungsgegenstand (Absatz 3, Satz 2, zweiter Halbsatz) weitere Punkte enthalten.

5. Das Präsidium beruft den Verbandstag unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch Benachrichtigung der Mitglieder (§ 5) in Textform mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin ein. Eventuelle Ergänzungen der Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin mitzuteilen.
6. Anträge können die Mitglieder (§ 5), der Hauptausschuss und das Präsidium stellen. Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens einen Monat vor dem Verbandstag beim Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium teilt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern (§ 5) zusammen mit der endgültigen Tagesordnung mit.
7. Die Mitglieder (§ 5 Abs. 1, 2 und 5) haben folgendes Stimmrecht:
 - a) für bis zu 3.000 Mitglieder je angefangene 1.000 Mitglieder 1 Stimme
 - b) für die folgenden Mitglieder über 3.000 bis 12.000 je angefangene 3.000 Mitglieder 2 Stimmen
 - c) für die folgenden Mitglieder über 12.000 je angefangene 3.000 Mitglieder 1 Stimme.

Ein Delegierter kann bis zu acht Stimmen wahrnehmen. Die Delegierten sind dem Präsidium zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich mitzuteilen. Die Mitglieder des Präsidiums einschließlich des (der) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Das Stimmrecht (Satz 1) kann nur ausgeübt werden, wenn das Mitglied die fälligen Beiträge entrichtet hat.

Die besonderen (§ 5 Abs. 3) und die fördernden Mitglieder (§ 5 Abs. 4) haben auf dem Verbandstag zwar Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

8. Die Beratungen des Verbandstages können durch Arbeitskreise vorbereitet werden. Die Arbeitskreise wählen einen Versammlungsleiter. Die Arbeitskreise sollen sich in der Diskussion und in ihren Entschließungen auf das vom Präsidium festgelegte Sachthema beschränken.
9. Alle ordnungsgemäß einberufenen Verbandstage sind beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ist erforderlich für die Beschlussfassung über:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Verträge mit dem Deutschen Olympischen Sportbund und mit Fachverbänden auf Bundesebene.

Abgestimmt wird offen. Auf Antrag mindestens eines Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt; dieser Antrag bedarf der Zustimmung von mindestens fünf weiteren Stimmen.

10. Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Präsidiums. Über die Beschlüsse des Verbandstages wird eine Ergebnisniederschrift erstellt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss nimmt zwischen den Verbandstagen folgende Rechte des Verbandstages wahr:
 - a) die Beratungen und Beschlussfassung über die Grundsätze und Regelungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1.
 - b) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sich der Verbandstag nicht die Entscheidung vorbehalten hat
 - c) die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsvoranschlag für die kommenden zwei Geschäftsjahre

- d) die Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums einschließlich der Jahresrechnung mit dem Prüfbericht
 - e) die Ersatzwahlen von Mitgliedern des Präsidiums, von Kassenprüfern und Ausschussmitgliedern
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden/Präsidenten der Mitglieder (§ 5 Abs. 1, 2 und 5). Ist ein Vorsitzender/Präsident eines Mitglieds verhindert, so kann er einen Vertreter entsenden, der seine Vertretungsmacht nachzuweisen hat.
- An den Sitzungen kann ferner für jede angefangene 8 Stimmen (§ 9 Absatz 7) der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 ein weiterer Vertreter teilnehmen. An den Sitzungen nehmen außerdem die Vorsitzenden der Betriebssportverbände Mittelrhein, Niederrhein und Westfalen ohne Stimmrecht teil.
3. Der Hauptausschuss tagt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal zwischen den Verbandstagen. In den Jahren, in denen weder ein Verbandstag noch eine Hauptausschuss-Sitzung stattfindet, sollen die Mitglieder des Hauptausschusses zu einer Klausurtagung oder einem Workshop eingeladen werden. In dem Jahr, in dem ein ordentlicher Verbandstag (§ 9 Abs. 3) stattfindet, kann die Hauptausschuss-Sitzung entfallen. Für diesen Fall nimmt der entsprechende Verbandstag die Beschlussfassung über Finanzplanung und über den Haushaltsplan der kommenden zwei Jahre (§ 14 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 c) wahr. Das Präsidium bestimmt den Tagungsort und die Tagesordnung. Es lädt die Mitglieder (§ 10 Abs. 2 Satz 1) mindestens einen Monat vor der Hauptausschuss-Sitzung in Textform ein.
3. Das Stimmrecht bestimmt sich nach § 9 Abs. 7 Satz 1, 4 und 5.
4. Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Präsidiumsmitglied. Im übrigen gelten nach § 9 Abs. 9 Satz 2, 3, 5 und 6 sowie Absatz 10 Satz 2 entsprechend; für die Beschlussfassung nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- drei Vizepräsidenten
- dem Generalsekretär

Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.

2. Das Präsidium wird für vier Jahre gewählt.

Wählbar ist jede natürliche Person, die von einem Mitglied (§ 5) vorgeschlagen wird.

Wiederwahlen sind zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

3. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so ergänzt sich das Präsidium kommissarisch bis zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses; zur Vertretung des DBSV (§ 11 Absatz 7) ist das herangezogene Präsidiumsmitglied nicht berechtigt. Auf dem nächstfolgenden Verbandstag erfolgt eine Neuwahl. Findet zeitlich früher eine Hauptausschuss-Sitzung statt, wählt diese für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.

3. Das Präsidium führt die Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses aus. Im übrigen ist es für alle Aufgaben und Entscheidungen zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
5. Rechtsgeschäfte, die den DBSV in vermögensrechtlicher Hinsicht verpflichten sollen, bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses, sofern es sich nicht um Verpflichtungen aus der laufenden Geschäftsführung handelt.
6. Das Präsidium kann Arbeitskreise einsetzen oder Einzelpersonen mit Sonderaufgaben beauftragen.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Präsident
 - die Vizepräsidenten
 - der GeneralsekretärEs handeln jeweils zwei Vertretungsberechtigte gemeinsam.
8. Die Präsidiumsmitglieder nach § 11 Absatz 7 führen die laufenden Geschäfte. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Beschlussfassung, die Geschäftsverteilung und die Vertretung - insbesondere des Präsidenten bei dessen Verhinderung – zu regeln sind. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Hauptausschusses zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Ausschüsse

1. Die Mitglieder der Ausschüsse werden gemäß § 9 Absatz 1 e der Satzung vom Verbandstag für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, kann das Präsidium eine Ergänzung bis zur nächsten Hauptausschusssitzung vornehmen. Der Hauptausschuss wählt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.
2. Die Ausschüsse sollen nicht mehr als drei gewählte Mitglieder haben.
3. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Dieser beruft die Sitzungen des Ausschusses, welche er auch leitet, ein. Die Einladung zur Sitzung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen. Wegen den mit der Sitzung verbundenen Kosten hat der Ausschussvorsitzende vor der Einladung die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.
4. Die Ausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung unter Aufsicht des Präsidiums wahr. Sie haben die Beschlüsse des Verbandstages, des Hauptausschusses und des Präsidiums zu beachten.
5. Die Ausschüsse können Anträge an das Präsidium stellen.
6. Die Ausschüsse treffen sich mindestens einmal jährlich.
7. Die Ausschüsse können sich eine Ordnung geben. Diese Ordnung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

§ 12a Ausschuss für Aus- und Weiterbildung

1. Für den Aufgabenbereich „Aus- und Weiterbildung“ im organisierten Betriebssport wird ein ständiger Ausschuss tätig.
2. Neben den von dem Verbandstag gewählten Mitgliedern entsendet das Präsidium ein weiteres Mitglied in den Ausschuss.

§ 12b Ausschuss für Betriebssportentwicklung

1. Für den Aufgabenbereich „Betriebssportentwicklung“ im organisierten Betriebssport (z. Bsp. Gesundheitssport, Deutsche Betriebssport-Meisterschaften, sportliche Veranstaltungen der EFCS etc.) wird ein ständiger Ausschuss tätig.
2. Das Präsidium kann zu jeder Sitzung des Ausschusses eine weitere Person entsenden. Diese Person hat Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

§ 13 Kassenprüfer

1. Es werden zwei Kassenprüfer für vier Jahre gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Für den Fall eines länger dauernden Ausfalles eines der beiden gewählten Kassenprüfer ist vom Verbandstag vorsorglich ein Ersatzkassenprüfer zu wählen, der dann an die Stelle des ausgefallenen Kassenprüfers tritt. Fällt ein weiterer Kassenprüfer auf Dauer aus, so wählt der Hauptausschuss einen neuen Kassenprüfer, sofern der Hauptausschuss zeitlich früher als der Verbandstag stattfindet.
2. Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal eine Prüfung der Kassengeschäfte vorzunehmen. Sie haben nach Abschluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung zu prüfen und dem Verbandstag und dem Präsidium einen Prüfbericht zu erstatten.

§ 14 Ordnungen

1. Das Präsidium wird -soweit die Satzung keinem anderen Organ die Zuständigkeit zuweist- ermächtigt, Verbandsordnungen zu beschließen. Das Präsidium hat vor deren Erlass die entsprechenden Entwürfe den Mitgliedern schriftlich zu überlassen, mit der Aufforderung, innerhalb von 6 Wochen Stellung zu nehmen. Die Ordnungen sind ab der Veröffentlichung nach Abs. 2 wirksam. Der nächste Verbandstag bzw. Hauptausschuss kann die Ordnung durch Beschluss aufheben.
2. Alle Verbandsordnungen müssen den Mitgliedern über die Internet-Seite des DBSV (www.betriebssport.net) bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.
3. Alle Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 15 Haushalt

1. Der Verbandstag bzw. der Hauptausschuss beschließt jeweils den Haushaltsplan für zwei Jahre.
2. Der Verbandstag bzw. der Hauptausschuss kann nähere Bestimmungen treffen und Grundsätze für die Einnahmen und Ausgaben festlegen.

§ 16 Verbandsordnungen

Es können vom Präsidium folgende Verbandsordnungen erlassen werden:

- Finanz- und Kassenordnung
- Reisekostenordnung
- Aus- und Weiterbildungsordnung
- Rahmenordnung(en) für die Durchführung von Betriebssportveranstaltungen, welche der DBSV durchführt bzw. in dessen Namen und/oder Auftrag durchgeführt werden
- Ordnung über die Erfassung der Mitglieder
- Ehrenordnung

- Rechtsordnung
- Jugendordnung

§ 17 Verbandsstrafen

1. Verstößt ein Mitglied gegen die DBSV-Satzung, eine der Verbandsordnungen, die Verbandsinteressen oder Mitgliederpflichten, so kann gegen dieses Mitglied eine Verbandsstrafe ausgesprochen werden.

Als Verbandsstrafen können verhängt werden:

- Verwarnung
- Geldbuße bis zu 1.000 Euro
- Sperre auf Zeit oder auf Dauer für die Teilnahme an Deutschen Betriebssportmeisterschaften (DBM) in einzelnen, mehreren oder allen Sportarten und an entsprechenden Turnieren zur Qualifizierung für die Teilnahme an den DBM
- Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder Dauer

Ein Ausschluss aus dem Verband ist jedoch nur zulässig, wenn ein Mitglied

- dem Verband durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen gravierende Nachteile bereitet hat;
 - das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise schädigt;
 - ein grobes unsportliches Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder ergeben;
 - die Verbandssatzung und / oder Anordnungen der Verbandsorgane missachtet und dem Verband hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich;
 - mit der Beitragszahlung oder anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DBSV länger als sechs Monate im Rückstand ist.
2. Die Verbandsstrafe verhängt das Präsidium durch Beschluss. In dringenden Fällen kann der Beschluss auch mittels Telekommunikationsmitteln herbeigeführt werden. In diesen dringenden Fällen ist der Beschluss auch wirksam, wenn nicht alle Präsidiumsmitglieder erreicht werden, aber die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder dem Beschluss zustimmt.
 3. Vor einer Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Für die Abgabe der Stellungnahme ist dem Mitglied eine Frist von vier Wochen einzuräumen.
 4. Die Strafentscheidung ist mit den Entscheidungsgründen schriftlich abzufassen und dem Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen.
 5. Ein Verbandsstrafverfahren wird vom Präsidium aufgrund eines entsprechenden Beschlusses eingeleitet. Jedes Präsidiumsmitglied und jedes Mitglied kann beim Präsidium einen Antrag auf Verbandsstrafe stellen.
 6. Gegen eine Verbandsstrafe ist der Einspruch des Betroffenen zulässig. Das Rechtsmittel ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Bekanntgabe der Entscheidung an das Mitglied schriftlich unter Angabe aller Gründe und Beweismittel beim Präsidium einzulegen.
 7. Soweit das Präsidium dem Einspruch nicht selbst abhilft, entscheidet der jeweils als nächstes stattfindende Hauptausschuss bzw. Verbandstag über den Einspruch des Betroffenen. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des DBSV kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Stimmen vertreten sind. Ist der Verbandstag nicht beschlussfähig, muss innerhalb von drei Monaten ein neuer Verbandstag einberufen werden, der auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit einfacher Mehrheit entscheidet.
2. In beiden Fällen gelten die Einladungsfristen gemäß § 9 Ziffer 5.
3. Falls der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung zwei Präsidiumsmitglieder als Liquidatoren des Verbandes zu bestellen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des DBSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DBSV an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Berlin.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch den Verbandstag am 25. September 2010 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Verbandes treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Kiel, den 25. September 2010